An die Stadt Petershagen - Hauptverwaltung -Sicherheit und Ordnung Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen



Antrag auf Erteilung einer		
☐ gewerblichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i Gewerbeordnung (GewO))		
☐ glückspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 24 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) i.V.m. § 16 (2) Ausführungsgesetz zum GlüStV).		
Erläuterungen:		
Antragsteller		
Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)		
Vertretungsberechtigter (Geschäftsführer, 1. Vorsitzender etc.)		
Geburtsdatum		
Geburtsort / Geburtsland	/	
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Staatsangehörigkeit		
Fon / Fax	/	
Handy/Mobil		

Betriebsstätte			
Schriftzug der Spielhalle			
32469 Petershagen, (Straße)			
Eigentümer d. Objekts			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Beschaffenheit			
Baulicher Verbund mit anderen Spielhallen?		☐ Ja ☐ Nein	
Gibt es im Komplex weitere Spielhallen, Wettbüros o.ä.		☐ Ja ☐ Nein	
	elhallen mind. 350 Meter Luftlinie?	☐ Ja ☐ Nein	
Mindestabstand zu Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc. mind. 350 Meter Luftlinie?		☐ Ja ☐ Nein	
Werden Internetterminals aufgestellt?		☐ Ja ☐ Nein	
Werden die Jugendschutzanforderungen eingehalten (§ 4 (3) GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Wird das Internetverbot eingehalten (§ 4 (4) GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Wird die Wettbewerbsbeschränkung eingehalten (§ 5 GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Wird die Aufklärung von Kunden bei Suchtrisiko sichergestellt (§ 7 GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Ist das Personal angemessen geschult (§ 6 GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Ist ein Sozialkonzept erstellt/vorhanden (§ 6 GlüStV)		☐ Ja ☐ Nein	
Wo ist die nächste Gelegenheit zur Bargeldabhebung (Entfernung)		ca. Meter	
Unterschrift (Antragsteller), Datum			

Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen so wie den §§ 60 b, 64 - 71b der GewO.

## <u>Unterlagen</u>

Welche Unterlagen werden im Rahmen der Erlaubniserteilung benötigt?

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (dieser Vordruck)
- Gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) des Betreibers bzw. aller Geschäftsführer
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) von der
  - a) Wohnortgemeinde (bei natürlichen Personen)
  - b) Gemeinde der gewerblichen Hauptniederlassung (bei juristische Personen)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Sozialkonzept zur Darlegung, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielens an Geldspielgeräten vorgebeugt bzw. wie diese behoben werden sollen (vgl. § 6 GlüStV i.V.m. dem Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum GlüStV)

# Kontaktdaten:

Rubin, Markus

Hauptverwaltung Sicherheit und Ordnung Lahde, Zimmer 5

Telefon 05702 822 – 212 Telefax 05702 822 – 298 m.rubin@petershagen.de

#### Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220 info@petershagen.de www.petershagen.de

#### Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr

• sofern der/die Antragsteller/in eine juristische Person oder ein Verein ist:Handels-/Vereinsregisterauszug beziehungsweise Fotokopie des Gesellschaftsvertrages mit Bestellung eines vertretungsberechtigten Organs, sofern die juristische Person noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.

### **Betriebsbedingte Unterlagen**

- Angaben zur beabsichtigten äußeren Gestaltung des Betriebsgebäudes gem. § 26 GlüStV.
- Grundrisszeichnungen möglichst im Maßstab 1:100
- bei neuen Betrieben: Lageplan DIN A 4 möglichst im Maßstab 1 : 5.000
- Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung des Bauamtes
- Berechnung der (Netto-) Spielfläche
- Aufstellplan der Spielgeräte
- · Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis



## Erläuterungen

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein Unternehmen betreiben will, das sich ausschließlich oder überwiegend mit der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele beschäftigt, benötigt einerseits eine

- 1. gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) sowie andererseits eine
- 2. **glückspielrechtliche Erlaubnis** nach § 24 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV).

Dabei sind die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages sofort und in vollem Umfang zu erfüllen. Die Erlaubnis nach § 24 GlüStV darf nur befristet erteilt werden. Zu beachten ist, dass für die Erlaubnisfähigkeit einer Spielhalle nach § 24 GlüStV andere Voraussetzungen gelten als nach § 33i GewO. So kann eine Spielhalle zwar nach § 33i GewO erlaubnisfähig sein, eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV muss aber eventuell trotzdem versagt werden, weil z.B. der Mindestabstand zur nächsten bestehenden Spielhalle oder zu öffentlichen Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschritten wird oder die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 GlüStV widerspricht.

- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere ein einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen). Ein Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Dies gilt auch bei der räumlichen Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; dabei soll regelmäßig der zuvor genannte Mindestabstand von 350m zu Grunde gelegt werden.
- Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig. Andere Bezeichnungen, wie z.B. "Casino" sind unzulässig. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb durch besonders auffällige Gestaltung gegeben werden.
- Der Abschluss von Lotterien und Wetten, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, sowie Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Bauauszahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führungen eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge und andere Zahlungsvorgänge sind unzulässig.
- Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW in der derzeit gültigen Fassung.
- Eine Spielhalle gilt als Kultur- und Freizeiteinrichtung, in denen das Rauchverbot nach i.S.d. Nichtraucherschutzgesetz zu beachten ist. Die
- Werbung darf sich nicht an Jugendliche oder gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung und unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen sind verboten.

Die Tätigkeit darf aber erst begonnen werden, wenn die beiden o.g. Erlaubnisse erteilt wurden. Deswegen sollte der Antrag so rechtzeitig gestellt werden, dass die nötige Antragsprüfung bis zur geplanten Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden kann.